

VG Ansbach

Urteil vom 3.4.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste 1985 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, der Vater des Klägers sei unter dem Schahregime hoher General und Schahanhänger gewesen. Nach der Revolution sei der Vater aus dem Militärdienst entlassen worden und er sowie seine über 18 Jahre alten Angehörigen hätten ein Ausreiseverbot erhalten. Der Kläger habe nicht studieren dürfen und sei auch beim Militär nicht genommen worden wegen seiner ideologischen Einstellung. Nachdem er vom Khomeini-Regime „die Nase voll gehabt habe“, habe er sich einer Monarchistengruppe angeschlossen, um gegen das Regime zu kämpfen. Auf Grund seiner politischen Betätigung sei er im November 1984 festgenommen und im ... -Gefängnis inhaftiert worden. Durch Beziehungen seines Vaters zu einem Mullah sei er gegen eine Bürgschaft von 100.000 Tuman nach 15 Tagen aus der Haft entlassen worden. Er sei in eine schwarze Liste eingetragen worden und habe keine Ausreisegenehmigung erhalten. Daraufhin habe er mit zwei Fluchthelfern im Januar 1985 den Iran zu Fuß verlassen und sei über ... letztlich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Hier habe er sich der Widerstandsbewegung „... Iran“ angeschlossen. Durch seine öffentlichen Aktivitäten sei der Kläger dem iranischen Geheimdienst bekannt und müsse bei einer Rückkehr in den Iran mit seiner sofortigen Hinrichtung rechnen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 9. Dezember 1985 wurde der Kläger als Asylberechtigter anerkannt.

Bei einer vom Bundesamt am 3. Juni 2002 vorgenommenen Überprüfung wurde festgestellt, dass die der Entscheidung vom 9. Dezember 1985 zugrunde liegenden Voraussetzungen noch gegeben seien. Seit Amtsantritt des iranischen Staatspräsidenten Khatami im August 1997 seien die Machtverhältnisse in der innen- und außenpolitischen Entwicklung der islamischen Republik Iran in Bewegung

geraten. Das traditionalistische Lager stelle mit den Sicherheitskräften, Freitagspredigern und einflussreichen Stiftungen weiterhin den Gegenpol dar, der das Ringen um Reformen prägen werde. Diese unentschiedene politische Situation mache die Einschätzung ihrer Auswirkung auf die Menschenrechtslage schwierig. Eine Verbesserung zeichne sich bislang nicht ab. Die iranischen Behörden überwachten die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland intensiv und umfassend. Ein Widerrufsverfahren werde deshalb nicht eingeleitet.

Mit Urteil des Landgerichts ... wurde der Kläger am 27. Juni 2002, rechtskräftig seit 15. Januar 2003, wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt.

Mit Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... 2004 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass der Widerruf seiner Anerkennung als Asylberechtigter beabsichtigt sei und dem Kläger wurde Gelegenheit gegeben, sich dazu innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens schriftlich zu äußern.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2004 teilte der Kläger u. a. mit, er lebe und arbeite aus Angst und Furcht wegen politischer Strafverfolgung im Iran seit 19 Jahren in Deutschland. Er könne nachweisen, dass er vor seiner Flucht Millionär gewesen sei und auch heute noch ca. 100 Millionen Bargeld von seiner Mutter aus der Heimat erhalten könne, ferner, dass er in seiner Heimat nicht vorbestraft sei, was die deutsche Botschaft im Iran bestätigen werde. Er habe in seiner Heimat nicht studieren können und mit seinen reichen Eltern kein wohlhabendes Leben führen können, sondern er habe wegen seiner politischen Aktivitäten seine Heimat verlassen müssen. Seine reichen Eltern hätten ihn laut iranischer Gesetze im Ausland nicht unterstützen und ihm kein Geld schicken dürfen. Die vielen Tausend Anwalts- und Gerichtskosten durch sein Asylverfahren habe er nicht durch anständige Arbeit bezahlen können. Als junger Mann ohne deutsches Jurastudium und ohne Kenntnisse über rechtliche Möglichkeiten, habe er diese Kosten durch verschiedene finanzielle Bagatelldelikte bezahlt und er danke heute noch dem preußischen Gericht, das ihm mit einer Bewährungsstrafe geholfen habe, dass er nie wieder nachweisbar seinen Rechtsanwalt, Gericht, Geldstrafe aus einer finanziellen Notlage mit ungedecktem Scheck bezahle.

Ca. 1989 sei er von seinem Vater telefonisch informiert worden, dass die iranische Geheimpolizei seinen Vater verhaftet habe, weil ein Asylberechtigter aus ... nach dem Zurückziehen seiner Anerkennung und der Einreise in den Iran verhaftet worden sei und behauptet habe, dass der Vater des Klägers dem Kläger die Flucht aus dem Iran ermöglicht habe. Auf Leugnen des Vaters seien dem Vater Fotos vorgelegt worden, auf welchen der Kläger als königlicher Flaggenträger bei Demonstrationen gegen den iranischen Staat und für die Rückkehr des Schahs zu sehen gewesen sei. Der Vater sei wieder freigelassen worden, nachdem er ein Dokument unterschrieben habe, dass er dem Kläger nicht geholfen habe.

Ein Verwandter des Klägers, der ebenfalls sehr für die Rückkehr von Schah Reza Pahlewi in der Bundesrepublik aktiv gewesen sei und anerkannter Asylberechtigter gewesen sei, sei ca. 1985 in ... von Islamisten aus dem Iran erstochen worden. Er, der Kläger, habe Angst, dass die iranische Geheimpolizei ihn in ... finde und auch ermorde.

Am 1. Dezember 1990 habe er seinen ersparten Lohn für acht mittellose iranische Flüchtlinge für deren Fahrtkosten gegeben und sei dafür zu sechs Monaten auf Bewährung verurteilt worden. In seiner Heimat könne ihm dies den Kopf kosten.

Normal sei er ein friedlicher Mensch, ausgenommen dann, wenn man ihn schwer beleidige und blutig verletze. Zum ersten Mal sei er ohne Gerichtsverhandlung wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden, weil seine Verlobte am ... 1995 ihm eine Telefonzellentür ins Gesicht geschlagen habe, woraufhin er eine blutende Platzwunde bekommen habe. Um nicht weiter verletzt zu werden, habe er seiner Verlobten aus Reflex einen Faustschlag versetzt. Da er vergessen habe, die Bierflasche in seiner Faust vor dem Schlag fallen zu lassen, sei dies als gefährliche Körperverletzung anerkannt worden.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen Waffengesetze und Führen einer Schusswaffe sei anzumerken, dass ihm wegen seines Führungszeugnisses kein Waffenschein erteilt worden sei und man gemeint habe, er leide unter Verfolgungswahn. Leider sei seine Angst vor konservativen Islamisten und der iranischen Geheimpolizei jedoch höher gewesen als die ihm drohende Strafe. Als Fernfahrer habe er jeden Tag mehrere hunderttausend Mark ausliefern müssen und mit ca. 5.000 DM Lohn habe er jede Geldstrafe zum Schutze seines Lebens zahlen können.

Hinsichtlich eines Nachbarn, des Herrn ..., sei er zu Unrecht beschuldigt worden, diesem einen Faustschlag versetzt zu haben. Richtigerweise habe er ihn von sich weggeschubst und dieser Nachbar sei in seiner Verwirrung über ein Loch gestolpert.

Es sei auch nicht richtig, was hinsichtlich des Totschlags im Urteil stehe. Die Hälfte davon habe sich seine rachsüchtige, sich im Vollrausch befindliche Verlobte zu seinem Nachteil ausgedacht und den Rest habe ein Freund von Herrn ..., der Leiter der Mordkommission, zu seinem Nachteil verdreht. Er habe am ... 2001 den vierten Selbstmordversuch seines unheilbar kranken Freundes Herrn ... mit Hilfe der Polizei verhindert. Sein Freund habe ihn deswegen nie angezeigt.

Später sei der ... auf ihn losgegangen und habe ihn heftig gepackt und gedrosselt. Als er sich umgedreht habe, habe der ... ihm in den Bauch gestochen und er, der Kläger, habe sich in Todesangst und Panik zur Wehr gesetzt. Als der Vorsitzende Richter im Gespräch mit dem Gutachter für den Kläger § 33 vorgeschlagen habe, habe er dies sofort verhindert und sich stattdessen vor dem Landgericht verteidigt und gesagt, dass trotz allem ihm das Ganze von Herzen leid tue, dass er nicht schuld sei und man gegen ihn Lügen vorgebracht habe; die Richter seien dann auf ihn sauer geworden.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... 2005 wurde die Anerkennung als Asylberechtigter vom ... 1985 widerrufen und in Ziffer 2 festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen und in Ziffer 3, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Widerruf werde nicht auf den Wegfall etwaiger politischer Verfolgung, sondern vorrangig darauf gestützt, dass Umstände eingetreten seien, die die Anwendung des § 60 Abs. 8 Satz 1 2. Alternative AufenthG rechtfertigten. Die in diesem Rahmen erforderliche konkrete Wiederholungsgefahr sei vorliegend zu bejahen. Zunächst einmal seien

die Vorstrafen des Klägers zu berücksichtigen. Darüber hinaus falle erschwerend ins Gewicht, dass der Kläger seine jetzige Straftat während einer noch offenen Bewährung begangen habe, wobei dieser Verurteilung ein ähnlich gelagerter Sachverhalt zugrunde gelegen habe, bei dem am selben Ort dasselbe Opfer verletzt worden sei und der Kläger aus dieser Verurteilung offensichtlich keine Lehren gezogen habe. Bei einer Rückkehr in das Umfeld, aus dem heraus er seine Straftaten begangen habe, oder bei Vorliegen ähnlicher Bedingungen, dauere daher die Gefahr an, dass er situationsbedingt ähnliche Straftaten begehen werde.

Des Weiteren wird ausgeführt, dass die allgemeine aktive Betätigung des Klägers vor ca. 20 Jahren für eine exiloppositionelle monarchistische Gruppierung heute im Iran nicht mehr zu Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahren für Leib und Leben führe. Monarchistischen Gruppierungen werde im Iran im allgemeinen ein geringes Bedrohungspotential zugemessen. Erheblich wäre eine exilpolitische Betätigung für eine monarchistische Gruppierung nur dann, wenn der Betreffende nach außen erkennbar, persönlich exponiert und regimefeindlich aktiv werden würde oder wenn sich seine politischen Aktionen als Fortführung einer bereits im Heimatland betätigten festen Überzeugung darstellten und eine gewisse Intensität erreichen würden. Derartige politische Betätigungen bzw. sonstige individuelle Abschiebungsverbote seien vom Kläger bislang weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht worden.

Dieser Bescheid wurde dem Kläger mittels PZU zugestellt am 4. Oktober 2005.

Mit Schriftsatz seines damaligen Prozessbevollmächtigten vom 28. Oktober 2005 ließ der Kläger gemäß der dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung beim Verwaltungsgericht München Klage erheben und wegen der Versäumung der Klagefrist zugleich Wiedereinsetzung beantragen. Das Schreiben des Klägers habe die Kanzlei erst in der 41. Kalenderwoche erreicht; in dieser sei der Klägerbevollmächtigte ebenso wie in der 42. Kalenderwoche krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen, seine Kanzlei aufzusuchen. Ein Besuch des Klägers in der JVA ... zum Zweck der Vollmachtserteilung sei erst am 26. Oktober 2005 möglich gewesen.

Es wird beantragt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 28. September 2005 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Mit Schriftsatz vom 24. Dezember 2007 ließ der Kläger durch seine nunmehrige Prozessbevollmächtigte u. a. ausführen, dass in dem angefochtenen Bescheid fehlerhafterweise in der Rechtsmittelbelehrung als zuständiges Gericht das Verwaltungsgericht München angegeben worden sei, so dass

mangels ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO die Jahresfrist laufe, die vorliegende Klage demnach fristgerecht erhoben worden sei.

Des Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass die abgeurteilte Tat im Affekt und aus einem besonderen „Beziehungsgeflecht“ heraus geschehen sei. Dies bedeute, dass es sich beim Kläger um einen „Beziehungstäter“ handle, der sich seine Opfer nicht beliebig aussuche. Bei Beziehungstätern sei die Rückfallgefahr gering, insbesondere dann, wenn es, wie im Regelfall, zu keiner neuen Partnerbeziehung komme. Daher liege die statistische Rückfallgefahr bei Beziehungstätern bei weniger als 0,6 Prozent. Als weiterer positiver Faktor sei die Tatsache zu nennen, dass der Kläger im Affekt gehandelt habe, also die Tat aus einer besonderen Lebenssituation heraus entstanden sei und nach der Tat kein Versagen im Vollzug festzuhalten sei.

Hinzu komme beim Kläger, dass er über einen stabilen „Empfangsraum“ verfüge: So stehe er im engen Kontakt mit seinem in ... lebenden Cousin, seiner in ... lebenden Mutter und Schwester. Wegen des großen Vermögens des verstorbenen Vaters bestehe für den Kläger keine Veranlassung, aus finanziellen Gründen Straftaten zu begehen. Der Kläger sei nach Erwerb des Abiturs Pilot bei der iranischen Luftwaffe gewesen, er sei künstlerisch recht begabt und es lägen keine psychischen Auffälligkeiten vor. Es fehle daher an konkreten Tatsachen, die eine so starke innere Neigung des Klägers zu schwerwiegenden Straftaten erkennen ließen, dass die Besorgnis gegeben wäre, er werde eine Serie gleichartiger Straftaten fortsetzen. Eine konkrete Wiederholungsgefahr sei demnach zu verneinen mit der Folge, dass die Voraussetzungen für ein Wegfallen des Abschiebungsschutzes gemäß § 60 Abs. 8 Satz 1 2. Alternative AufenthG nicht gegeben seien.

Ferner hätte gemäß § 73 II a Satz 1 AsylVfG die Prüfung eines Widerrufs spätestens drei Jahre nach Anerkennung des Klägers im Dezember 1985 erfolgen müssen, also bis längstens Dezember 1988.

Darüber hinaus könne der Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 und Abs. 5 AufenthG beanspruchen. Unbestritten würden ihm wegen der Verteilung der Flugblätter in den frühen 80er Jahren im Falle einer Rückkehr in den Iran mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit 15 Jahre Freiheitsstrafe drohen. Die Verhängung einer Strafe, die in keinem gerechten Verhältnis zur Schuld stünde, sei eine unmenschliche und erniedrigende Strafe im Sinne von Art. 3 EMRK. Im Falle einer Inhaftierung im Iran müsste er unter den derzeitigen politischen Verhältnissen mit Folter und unmenschlichen Haftbedingungen rechnen. Dies sei ein weiterer Grund, warum die Überantwortung des Klägers in den Iran gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten, wegen der mündlichen Verhandlung auf deren Niederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Streitgegenstand vorliegender Klage ist der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. September 2005, mit welchem die mit Bescheid vom 9. Dezember 1985 erfolgte Asylanerkennung des Klägers widerrufen sowie festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen des § 60

Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen.

Die zulässige, insbesondere in Ansehung der falschen Rechtsmittelbelehrung fristgerecht (§ 58 Abs. 2 VwGO) erhobene Klage ist unbegründet.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat vorliegend zu Recht die Asylanererkennung widerrufen und in nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht gegeben sind und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen; der Kläger wird hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1) Rechtsgrundlage für den in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides ausgesprochenen Widerruf ist § 73 Abs. 1 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift ist die Asylanererkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen, wobei auch dann von einem Nicht-mehr-Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen auszugehen ist, wenn der Ausländer nach der Anerkennung den Tatbestand des § 60 Abs. 8 AufenthG verwirklicht hat.

Nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG findet § 60 Abs. 1 keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist; zugleich wird durch § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG auch ein auf Art. 16 a Abs. 1 GG gestützter Asylanspruch ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.3.1999, 9 C 31.98; Urteil vom 1.11.2005, 1 C 21.04).

Auch wenn das Asylrecht keinen Schrankenvorbehalt enthält, so ist doch das Bestehen einer „Opfergrenze“ zu berücksichtigen, die dann erreicht bzw. überschritten ist, wenn der Asylberechtigte eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer schwerwiegenden Straftat zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (vgl. BayVGh, Urteil vom 23.10.2007, 14 B 05.30975).

Die Annahme der Ermächtigung zum Widerruf in Fällen, in welchen vom Ausländer nach Maßgabe des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, steht auch im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention, deren Artikel 33 Abs. 2 vorsieht, das sich auf die Vergünstigung des Refoulement-Verbotes des Art. 33 Abs. 1 GFK ein Flüchtling, der aus schwerwiegenden Gründen als Gefahr für die Sicherheit des Landes zu betrachten ist, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde, nicht berufen kann.

a) Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG sind nach Auffassung der Kammer vorliegend zweifelsohne erfüllt.

Der Kläger stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit dar, weil er wegen eines Verbrechens des Totschlags rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und damit weit über das nach § 60 Abs. 8 Satz 1 2. Alternative AufenthG erforderliche Mindestmaß von drei Jahren hinaus verurteilt wurde.

Alleine diese rechtskräftige Verurteilung führt jedoch noch nicht automatisch zum Widerruf der Asylanerkennung, sondern weiter erforderlich ist das Bestehen einer Wiederholungsgefahr im Einzelfall. Dies bedeutet, dass in Zukunft eine Gefahr für die Allgemeinheit durch neue vergleichbare Straftaten des Ausländers ernsthaft drohen muss; insoweit genügt eine lediglich entfernte Möglichkeit weiterer Straftaten nicht.

Bei der Prognose, ob eine Wiederholung vergleichbarer Straftaten ernsthaft droht, sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände ihrer Begehung sowie das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts ebenso wie die Persönlichkeit des Täters, seine Entwicklung und seine Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt. Dabei ist die der gesetzlichen Regelung zu Grunde liegende Wertung zu beachten, wonach Straftaten, die so schwerwiegend sind, dass sie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren geführt haben, typischerweise mit einem hohen Wiederholungsrisiko behaftet sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.11.2000, 9 C 6/00).

Unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Klägers, der konkreten Tatsituation, seinem gesamten bisherigen strafrechtlichen Inerscheintreten ist vorliegend die bereits durch die Schwere der Tat indizierte Wiederholungsgefahr auch hinreichend konkret.

So ist die im Strafverfahren festgestellte Persönlichkeitsproblematik (vgl. Seite 28, 29 des Strafurteils) nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt ... bisher nicht behandelt worden, so dass auch derzeit und zukünftig mit „möglicherweise völlig inadäquaten exklusiven Reaktionen“ (so der psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren) zu rechnen ist.

Auch hat der Kläger sich nicht durch die dem begangenen Totschlag vorangegangenen Verurteilungen, zum Teil ähnlich gelagerte Sachverhalte betreffend, sowie einer zum Zeitpunkt der Tötungshandlung noch nicht abgeurteilten gefährlichen Körperverletzung, bei welcher der Kläger gegen den Kopf seiner von ihm zuvor niedergeschlagenen Lebensgefährtin getreten hat, von der Tat (Totschlag) abhalten lassen. Auch der Umstand, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung gerade im Zusammenhang mit der an seiner Lebensgefährtin in brutaler Weise begangenen Körperverletzung dem Gericht gegenüber geäußert hat, er habe ihr nichts Schlimmes antun wollen, sondern sie von ihrer Alkohol- und Drogensucht befreien wollen, zeigt zur Überzeugung der Kammer deutlich, dass der Kläger auch zum heutigen Zeitpunkt den Unrechtsgehalt seiner diesbezüglichen Taten nicht richtig anerkennt.

Nach alldem steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass auch in Zukunft vergleichbare Straftaten des Klägers ernsthaft drohen, demnach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt ist.

b) § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG steht dem Widerruf nicht entgegen.

Nach dieser Regelung ist vom Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Von einem Widerruf ist nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG

demnach dann abzusehen, wenn sich aus dem konkreten Flüchtlingsschicksal besondere Gründe ergeben, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Maßgeblich sind Nachwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen auch dann, wenn sich aus ihnen für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt. Der Rückkehr müssen zwingende Gründe entgegenstehen, das heißt, eine Rückkehr muss unzumutbar sein und diese Gründe müssen zudem auf einer früheren Verfolgung beruhen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, 1 C 21.04).

Ein derartiger Ausnahmefall liegt beim Kläger nicht vor. Es mangelt bereits an der Geltendmachung solcher Gründe durch den Kläger; die ursprünglich zur Asylenerkennung führenden Gründe genügen insoweit nicht (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, 1 C 21.04).

Überdies ist zu berücksichtigen, dass die zur Anerkennung des Klägers führenden Gründe mehr als 20 Jahre zurück liegen, so dass schon aus diesem Grund nicht zu befürchten ist, dass er deswegen noch mit Sanktionen zu rechnen hätte; dies gilt um so mehr, als die vom Kläger in seinem Asylverfahren vorgetragene Verfolgungshandlungen nicht von einer ihm die Rückkehr unzumutbar machenden Intensität gewesen sind (vgl. BayVGHI, Urteil vom 23.10.2007, 14 B 05.30975).

c) Auch das klägerische Vorbringen, die sich aus § 49 VwVfG ergebende Jahresfrist sei versäumt, vermag nicht zum Klageerfolg zu führen.

Bei der im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. September 2000, 9 C 12.00, begründeten „ergänzenden Anwendung“ jedenfalls des § 48 VwVfG auf asylverfahrensrechtliche Fallgestaltungen geht es nicht darum, die asylspezifischen Bestimmungen des § 73 AsylVfG an zusätzliche, aus den §§ 48, 49 VwVfG stammende Voraussetzungen zu knüpfen und damit ihren Anwendungsbereich einzuschränken. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der genannten Entscheidung im Gegenteil dargelegt, dass § 48 VwVfG in tatbestandsmäßig von § 73 AsylVfG nicht erfassten Fällen selbständige Anwendung findet. Damit wird eine zusätzliche Möglichkeit zur Aufhebung von Anerkennungsbescheiden eröffnet, nicht jedoch wird davon die Auslegung der asylverfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen berührt (vgl. BayVGHI, Beschluss vom 14.1.2003, 22 ZB 03.30047).

d) Entgegen der Auffassung der Klägervertreterin steht auch § 73 Abs. 2 a AsylVfG der Rechtmäßigkeit des Widerrufs nicht entgegen; die Anwendung dieser Vorschrift ist vorliegend bereits durch § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG ausgeschlossen.

Zusammenfassend ist nach alldem festzustellen, dass der in Ziff. 1 des streitgegenständlichen Bescheides erfolgte Widerruf der Asylenerkennung rechtmäßig ist.

2) Im streitgegenständlichen Bescheid wurde durch die Beklagte auch zutreffend festgestellt, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann zum einen vom Staat ausgehen, zum anderen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen. Sie kann aber

auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder die genannte Gruppierung einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder Willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Das Betroffensein eines Flüchtlings von politischer Verfolgung erfordert, dass er vor seiner Ausreise politisch verfolgt war oder eine solche Verfolgung unmittelbar bevorstand, sofern die fluchtbegründenden Umstände fortbestehen. Unverfolgt aus dem Heimatland Ausgereiste können Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nur erlangen, wenn im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Im Hinblick auf die – jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt – weitgehende Bedeutungslosigkeit der monarchistischen Bewegung im Iran und unter Berücksichtigung, dass sich der Kläger eigenen Vorbringen zufolge letztmals 1994 durch Weitergabe von Flugblättern in eindeutig nicht exponierter Weise exilpolitisch betätigt hat sowie unter Berücksichtigung der Angabe des Klägers, dass zwischenzeitlich all sein beschlagnahmtes Vermögen durch den iranischen Staat wieder freigegeben worden sei, und unter Anwendung der ständigen Rechtsprechung des BayVGh, wonach eine Gefahr politischer Verfolgung nur dann anzunehmen ist, wenn der iranische Bürger bei seinen Aktivitäten besonders hervorgetreten ist und sein Gesamtverhalten ihn den iranischen Stellen als ernsthaften, auf die Verhältnisse im Iran einwirkenden Regimegegner erscheinen lässt (vgl. BayVGh, zuletzt Beschluss vom 13.3.2008, 14 ZB 08.30083), steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kläger weder zum jetzigen Zeitpunkt noch in überschaubarer Zukunft im Hinblick auf seine vor mehr als 20 Jahren im Heimatland durchgeführten Aktivitäten für die monarchistische Bewegung sowie unter Berücksichtigung der hier in der Bundesrepublik Deutschland keineswegs herausragenden exilpolitischen Betätigungen bei einer Rückkehr in den Iran mit einer dem Bereich des § 60 Abs. 1 AufenthG unterfallenden relevanten Verfolgung zu rechnen hat.

3) Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen zur Überzeugung der Kammer unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen nicht vor. Insoweit ist auf die oben zu § 60 Abs. 1 AufenthG gemachten Ausführungen zu verweisen und auch hier in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des BayVGh, welcher sich die Kammer anschließt, darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Rückkehr die Gefahr erheblicher Sanktionen nur bei solchen exilpolitisch aktiven iranischen Staatsangehörigen besteht, die bei ihren politischen Betätigungen besonders hervorgetreten sind und deren Gesamtverhalten sie den iranischen Stellen als ernsthafte, auf die Verhältnisse im Iran einwirkende Regimegegner erscheinen lassen. Bloße Weitergabe von Flugblättern, wie sie der Kläger letztmalig 1994 getätigt haben will, exponieren ihn nicht in diesem Sinne.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den angefochtenen Bescheid und dessen zutreffende Begründung Bezug genommen, § 77 Abs. 2 AsylVfG.

Nach all dem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.